Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 8

Artikel: Ueber den Handel mit alten Dampfesseln in der Schweiz [Schluss]

Autor: Strupler, J.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nuance beizubringen. Die Bemalung, einschließlich der Berfilberung und Bergoldung wird hierauf mit einem Emaillack überzogen, welcher dem Ganzen das Ansehen wirklicher Emmailarbeiten verleiht.

Dieses Verfahren barf sicher als eine wesentliche Bereicherung ber Lebertechnik bezeichnet werden und verdient die Beachtung ber Industriellen in hohem Grade. ("D. Sattlerztg.")

Neber den Handel mit alten Dampftesseln in der Schweiz. (Schluß.)

(Aus dem Jahresberichte des Ingenieurs des Schweiz. Bereins von Dampffejjelbefigern, herrn J. A. Strupler.

In der Regel ift sie ja auch von vorneherein nicht gar groß, indem die bauliche Einrichtung des Kessellofals, Aufstellung, Einmauerung und Kamin, also bedeutende Posten in beiden Fällen ganz gleichviel kosten, ebenso oft auch für Garnituren, Damps- und Wasserleitungen nahezu das Gleiche sofort oder später ausgegeben werden muß, wie wenn sie neu angeschafft würden.

Natürlich spielen 3. B. bei einer mittleren Kesselanlage Fr. 2—3000 Unterschied unter gewissen Umständen schon eine erhebliche Rolle. Bei richtiger Kalkulation darf aber dabei auch nicht übersehen werden, daß entschieden an einem alten Kessel mehr, vielleicht das Doppelte abzuschreiben ist, als an einem andern, sodann daß 3. B. bei älteren Systemen, oder wenn der Kessel sonst für die Verhältnisse nicht paßt, der sich täglich wiederholende Mehrbrennmaterialverbrauch ein ganz bedeutendes von der Differenz der Kapitalanlage wegsfrißt und solche in kurzer Zeit ganz aufgezehrt haben kann.

Selbstverständlich fommt dieser Mehrverbrauch um so weniger in Betracht, je seltener der Kessel gebraucht wird und kann auch ein Kohlenfresser unter Umständen dienen, wenn er nur als letzte Reserve dasteht und nur wenige Tage oder Wochen im Jahr gebraucht werden muß, oder wenn z. B. das zur Berwendung kommende Brennmaterial keinen nennenswerthen Werth repräsentirt und darf allerdings in solchen Fällen die Anschaffung eines alten ernstlich in Frage kommen, ebenso aus ähnlichen Gründen in Fällen, wo es sich nur um vorübergehende oder probeweise Einführung des Dampsbetriebes, oder Einrichtung eines solchen in provisorischen Lokalitäten, überhaupt nicht um eine definitive Anslage handelt.

In jedem Falle muß aber vollsommene Betriebstüchtigs keit vorhanden sein, d. h. vor irgend welchem Erwerb eines solchen Objektes eine sachs und fachgemäße Untersuchung vorsausgehen, bezw. beim Ankauf vorbehalten werden.

Wir legen zwar einer solchen Untersuchung nicht benjenisgen Werth bei, welcher ihr eigentlich zukommen sollte, benn wir haben leider wiederholt die Erfahrung machen müssen, daß trot minutiösester Revision nach kurzem Betrieb sich bennoch Fehler zeigten, von benen man vorher keine Ahnung hatte, bei benen aber auch nicht konstatirt werden konnte, ob sie schon von früher her in unsichtbarem Ansang vorhanden, oder in Folge Aenderung des Betriebes, der Einmauerung, oder der Beanspruchung überhaupt entstanden waren.

Es ift dieß Jahr wiederum vorgekommen, daß ein schon gebrauchter Ressel sogar dopvelt, nämlich von uns und von einem ausländischen Fachmann untersucht und geprüft wurde und faum, nachdem er in Betrieb gesett worden war an einer Bodenstantsche durchriß; ja es kam vor, daß ein, 10 Jahre in strengem Betrieb gestandener und wieder verwendeter Ressel kurz nach dem ersten Wiedergebrauch eine ganz bedenkliche Schiefer warf, die zur Auswechslung der betreffenden Tafel führen kann.

Immerhin bleibt eine gründliche Untersuchung der Konftruktion, der Blechstärken und des Zustandes bezüglich der äußern und innern Abnuhung eine Hauptsache.

Daneben aber halten wir es für nothwendig, daß authenstische Nachweise über Alter, Ersteller, konzessionirten Arbeitssbruck und frühern Standort gegeben werden.

Es ist durchaus nicht gleichgültig, wann und wo der Kessel konstruirt, wie und wo er seither gebraucht wurde.

Um die Bedingungen feststellen zu können, unter benen so ein Kessel mit der üblich verlangten Sicherheit wieder in Betrieb gesets werden darf, ist es absolut ersorderlich, daß man weiß, ob er 40, oder 30, oder 20 oder 10 Jahre alt ist, od er aus einer renommirten Bertstätte, oder irgend einer Winkelschmiede stammt, od er am frühern Standorte nur mäßig beansprucht und sorgfältig behandelt, oder wie ein alter Droschkengaul dis auf seine letzten Kräfte ausgenützt worden, od er z. B. mit 4—5, oder nur mit 2—3 Utm. arbeitete. Wenn auch z. Konstruktion und Blechdicken zc. stimmen für ersteren Druck, so wird selten ein Kessel gut thun, der eine lange Reihe von Jahren mit geringem Druck arbeitete und dann plötzlich zu erheblich intensiverer Arbeit herangezogen wird.

Gbenso ift es gar nicht gleichgültig und muß unbedingt bei Wiedergestattung des Betriebes mit in Konsideration gezogen werden, aus welchem Grunde ein Kessel an seiner frühern Betriedsstelle zur Ausrangirung gelangte, ob er z. B. nur zu klein wurde für die etwa durch Vergrößerung des Etablissements eingetretene vergrößerte Leistung, oder ob er wegen diesem oder jenem Gebrechen zu seiner Demission gelangte.

Freilich ift es wahr, daß gerade dieser Punkt eine gefährliche Klippe bildet, an der Wahrheits- und Aufrichtigfeitsgefühl von Verkäufer und Händler leicht scheitern können und daß gerade hierauf bezügliche Angaben nicht immer genan erhältlich sein werden. Wenn aber nur Gesetze und Vorschriften erlassen werden dürften da, wo man absolut sicher ist, daß sie strifte gehalten werden und weder Umgehungen noch Defraudationen möglich sind, so müßte selbst die rührigste Gesetzesfabrikation von heute auf morgen ein Ende haben.

Man hält unserm Verlangen, Nachweise über den Urssprung alter Kessel zu bringen auch entgegen, daß es meistens sehr schwierig, ja oft unmöglich sei, die gewünschten Daten beizubringen.

Wir geben zu, daß diese Erforschung nicht selten schwieserig und mit vieler Mühe begleitet ist, aber unmöglich ist sie nicht; denn unsere Dampfindustrie ist noch gar nicht so alt und datirt gar nicht in die Zeit zurück, wo das Schreiben und Lesen noch eine seltene Kunst war; es handelt sich hier weder um Reliquien früherer Jahrhunderte, noch um Ueberseste aus der Pfahlbaus oder Steinzeit, sondern wir haben es mit Objekten zu thun, die noch vor wenigen Dezennien da und dort eine nicht leicht der Vergessenheit verfallende Rolle spielten und keineswegs aus den Urwäldern, sondern aus sehr civilissirten Gegenden stammen.

Wir haben zubem die Ueberzeugung, daß gewissenhafte Händler durch die Nothwendigkeit, diese Daten sich zu besichaffen, nicht nur keinen Schaben leiden, sondern in ihrem eigenen Interesse nähere Bekanntschaft mit dem zu kaufenden Gegenstande machen müssen und nie in den Fall kommen werden, wie es auch schon da war, bei Ankunft des Kaufsohjekts zur Erklärung sich veranlaßt zu sehen: Das ist ja gar kein Dampskessel!

Gesetzt aber auch, es wäre ausnahmsweise gar nicht möglich, auf den verlangten Ursprung zu kommen und die nöthigen Daten beizubringen, so ist das doch ein Zeichen,

daß der Kerl uralt und daß es nicht Schade ist, wenn er zum alten Eisen wandert.

Ober sollen diese alten Kessel ewig leben und haben wir nicht Fingerzeige genug erhalten, daß wie Alles, auch ein Kessel ausgedient haben kann und ohne äußerliche Fehler zu zeigen, werth ist, befinitiv kassirt zu werden?

Genug! wir halten an dem Beschlusse unseres Vorstandes vom 18. Juni 1886 fest, wonach "keine alten Kessel mehr "in die Vereinskontrole aufgenommen oder polizeilich begutz "achtet werden, über deren Erstellung oder sonstige Verganz "genheit glaubwürdige Daten nicht vorliegen."

Bis heute waren wir noch nicht im Falle, in Folge dieses Beschlusses einem zur Wiederinbetriebsetzung angemeldeten alten Kessel dieselbe definitiv verweigern zu müssen.

Und nun noch ein Punkt! Bei Anschaffung neuer Kessel ist es Regel und von gewissenhaften Fabrikanten immer praktizirt worden, daß für richtige Konstruktion, gute Arbeit und gutes Material auf eine gewisse Zeit, im Durchschnitt 1 Jahr Garantie geleistet wird, in der Meinung, daß alle Reparaturen, welche während dieser Zeit sich Mangels dieser Gigenschaften ergeben auf Rechnung des Erstellers fallen. Das ist nun beim Verkauf von alten Kesseln, so viel uns bekannt, nie der Fall; wenn es doch hie und da gesschehen sollte, desto besser!

Wenn nun aber bei neuen Keffeln eine Garantie nothwendig, so ist dies doch mindestens ebenso sehr oder noch mehr bei alten der Fall und sehen wir nicht ein, warum nicht der Lieferant der letztern diese einzugehen veranlaßt werden und bezüglichen Risiko ebenso tragen dürfte.

Hi's beim Handel um einen alten Keffel oft schon zugegangen wie bei demjenigen um ein Stück Vieh, indem der Käufer blos einige Wase um denselben herum lief und dann nach einigem Wartten einschlug, so sollte doch die Währschaft, die man dem Vieh mitgiebt, hier auch nicht fehlen.

Diese Währschaft wird den Händler auf die Dauer gar nicht drücken, indem derselbe selbstverständlich zur Ausgleichung des Risikos einen gewissen Arozentansak auf den Preis schlägt und dann in der Lage ist, hie und da einmal eine Reparatur übernehmen zu können. Es wird dann sicher die Alage selterner werden, man sei mit der betreffenden Lieferung angesführt worden.

Die Leistung einer Garantie wird wegen der eintretenden Berantwortlichkeit wohl dann auch die Folge und den insdirekten Nußen haben, daß sich nicht jeder Beliedige ohne Beiteres mit dem Ans und Berkauf von alten Kesselln befassen, sondern er wird genöthigt sein, sich, sofern ihm die betreffenden fachmännischen Kenntnisse abgehen, den oder die nöthigen Tekniker zu halten, um die Anlage und Aufstellung alter Kessel so einzuleiten und auszusühren, wie sie nun einmal im Interesse der Dekonomie und Sicherheit des Betriebes verlangt werden muß.

Wir verlangen also, daß auch die Lieferanten alter Kessel die bei neuen übliche Garantie leisten.

Berden diese Bedingungen überall erfüllt, also vorherige gründliche Untersuchung, Beibringung der nöthigen Ursprungs-Daten und Garantie in genanntem Sinne, dann halten wir es für möglich, daß der Handel mit alten Kesseln auf gessunden Boden kommt, auf dem er dis jest nicht durchweg ist und nur dann werden die Bortheile, die er der Industrie bietet, größer sein, als der Schaden, den er anrichten kann und auch nur dann wird er zu einer allgemein nüglichen Institution werden.

Bereinswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. Zu handen der am 3. Juni in Zug stattfindenden Delegirtenversammlung des

ichweizerischen Gewerbevereins ift soeben ein Bericht bes Zentralvorstandes zum zweiten Entwurf eines Bun= besgesetes betreffend die Berhältnisse der Bewerbe= treibenden, Arbeiter und Lehrlinge erschienen. Der Zentralvorstand spricht darin den Wunsch aus, daß am 3. Juni diese wichtige Angelegenheit vom schweizerischen Gewerbever= ein erledigt und den Bundesbehörden zur Entscheidung bor= gelegt werden möge. Auf Wunsch des schweizerischen Handels= departements hat der schweizerische Frauenverband im Jahre 1887 Erhebungen über die Verhältniffe zwischen Arbeitgeberin= nen, Arbeiterinnen und Lehrtöchter veranstaltet, deren Ergebniß die Nothwendigkeit kundgab, daß für das weibliche Geschlecht die= selben Bestimmungen, wie für die männlichen Arbeitgeber, Ge= sellen und Lehrlinge gelten sollten. Der Zentralvorstand hat nun nicht gezögert, einen bezüglichen Zusag in den zweiten Ent= wurf aufzunehmen. Der Auffassung bes Gewerbevereins So= lothurn, welcher beantragte, es sei der Abschnitt über das Verhältniß zwischen Arbeitsgebern und ihren Arbeitern zu streichen, weil die hier in Betracht fallenden Berhältnisse durch Art. 338 bis 349 des Bundesgesețes über das Obligationen= recht bereits geregelt und diese betaillirten Bestimmungen im Entwurfe als ein Rudschritt zu betrachten seien, indem in benfelben die einzelnen Fälle ber sofortigen Ründung auf= gezählt und der Richter an dieselben gegebenenfalls gebunden sei, während die neuere Gesetzgebung dahin strebe, im Interesse der Einfachheit des Prozesverfahrens das richterliche Ermessen an der Sand bestehender Verhältnisse mehr in den Vordergrund. treten zu lassen, wurde vom Zentralvorstand nicht beigepflichtet. Nach der Ansicht des Zentralvorstandes bedürfen die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationen= rechtes einer Ergänzung, da der gesammte Gewerbestand jene Bestin:mungen für ungenügend erachte und eine Regelung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse zwischen Meister und Ar= beiter wünsche. Der Zentralvorstand hält es auch nicht für zweckmäßig, alles allein dem richterlichen Ermeffen anheim= zustellen; eine Anführung der hauptsächlichsten Fälle, in welchen eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses zulässig sein soll, wäre für den Richter wie für die Parteien eine will= fommene Wegleitung und eine wesentliche Garantie für ein= heitliche Rechtsprechung.

Bezüglich ber Beftimmung, die Befugniß Lehrlinge zu halten, komme nur benjenigen Personen zu, welche durch eigene Kenntniß des Beruses oder durch die Sorge für genügende Stellvertretung die nöthige Garantie bieten, tauchten ebenfalls Bedenken auf, da man befürchtete, dieser Passus werde gegenüber fremden Handwerkern, die sich in der Schweiz niedergelassen, nicht mit der gleichen Strenge wie gegenüber einheimischen gehandhabt werden und erstere würden ein Vorrecht erlangen; sie wurden aber vom Zentralvorstand als nicht begründet befunden. Der weitere Wunsch, die Zahl der Lehrlinge eines Geschäftes im Verhältniß zu dessen Umfang oder Arbeiterzahl gesetzlich zu normiren, wurde nicht gebilligt. Diese Regelung kann besser und erfolgreicher durch einzelne Berussgruppen auf dem Wege der Selbsthülsse vorgenommen werden, wie z. B. bei den Buchdruckern, Bäckern 2c.

Die allgemeine Einführung von Arbeitsbüchern soll ben Berufsgenossenschaften überlassen bleiben. Da bezügliche Bestimmungen bereits energische Opposition in Arbeiterkreisen gefunden, will der schweizerische Gewerbeverein die Borlage deshalb nicht in Frage stellen. Gbenso soll die Einführung von Schiedsgerichten einstweilen der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleiben, jedoch ist die Meinung nicht ausgeschlossen, daß solche in einem später erscheinenden Abschnitte behandelt werden.

Die Delegirtenversammlung des Gewerbevereins des Kantons Zürich, welche am Pfingstmontag in Weşikon stattsfand, war etwas schwach besucht, was bei den theilweise